

Dr. Erwin Buchinger
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Die Regelungen der UN-BRK zu Barrierefreiheit (Zugänglichkeit) und persönlicher Mobilität (Artikel 9 und 20)

**Input für Arbeitssitzung der Behindertenanwaltschaften
und Antidiskriminierungsstellen
Klagenfurt, 7. und 8. April 2011**



Der Behindertenanwalt des Bundes

- Wird vom Sozialminister für vier Jahre bestellt
- Zur Beratung und Unterstützung von MmB, die diskriminiert werden
- Ist Weisungsfrei und unabhängig
- Hält Bürgersprechtage in allen Bundesländern
- Macht Untersuchungen, Berichte und Empfehlungen
- Pfl egt Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren
- Gibt jährlichen Tätigkeitsbericht mit Empfehlungen
- Erledigt jährlich ca. 1200 Beschwerdefälle plus telefonische Beratungen
- Wird unterstützt durch Büro mit 5 MitarbeiterInnen



Hilfe bei Diskriminierung von MmB

- Im Bereich der Bundesverwaltung
- Beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

ergänzt durch Einrichtungen der Länder



Gleichstellungsrecht für Menschen mit Behinderungen

- UN-Konvention über die Rechte von MmB
- EU Richtlinie 2000/78
- Bundesverfassung Art.7
- Behindertengesetz
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Behinderteneinstellungsgesetz
- Div. Antidiskriminierungsgesetze der Länder



UN-Behindertenrechtskonvention und Österreich

- 13.12.2006: Beschluss der UN-Generalversammlung
- 30.3.2007: Unterzeichnung durch Österreich (als 1. Land)
- 26.10.2008: Inkrafttreten in Österreich
- 26.10.2010: Erster Staatenbericht Österreichs wird an UN übermittelt
- 15.2.2011: Start der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplanes 2011-2020 (Workshop)



Art. 1 - Zweck

- Den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten...
- Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.



Änderung der Grundhaltung

- Menschen mit Behinderungen sind aktive Teilnehmer der Gesellschaft mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen Menschen auch (Sie sind nicht bloße Empfänger von Sozialleistungen und Schutzbestimmungen, auch wenn es diese noch – zumindest eine Zeit lang - weiter braucht)
- Dazu muss sich die Gesellschaft umfassend ändern, vor allem die Einstellungen der Menschen, aber auch die Politik auf allen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) **und die Einrichtungen der Behindertenhilfe**



Wozu hat sich Österreich verpflichtet ? (Auszug aus Art. 4 und 5)

- Alle diskriminierenden Gesetze etc. aufzuheben
- Seine verfügbaren Mittel auszuschöpfen, um **nach und nach** die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von MmB zu erreichen
- Beim Ausarbeitung von Gesetzen, Vorhaben und Entscheidungen, die MmB betreffen, diese (bzw. die sie vertretenden Organisationen) **aktiv mit einzubeziehen**
- Die UN-Konvention gilt nicht nur für den Bund sondern **ohne Einschränkung** auch für die Länder und Gemeinden
- Alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung **angemessener Vorkehrungen** gegen Diskriminierung zu gewährleisten



Problemfeld Bewusstseinsbildung(Art. 8)

“..die Vertragsstaaten verpflichten sich sofortige, wirksame und geeignete Mittel zu ergreifen, um... Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber MmB... zu bekämpfen...

Dazu gehören:

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit...

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für MmB und deren Rechte”

– **Bislang nur Adaption der Kampagne “Licht ins Dunkel”**



Problemfeld Zugänglichkeit (Art. 9)

“Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen dem gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation ... zu gewährleisten..”

- Keine gesetzlichen Fristen auf Landes- und Gemeindeebene
- Verlängerung der Gesetzesfrist für Bundesgebäude bis Ende 2019?
- Vereinheitlichung der bautechnischen Normen seit 5 Jahren immer noch nicht in allen Ländern umgesetzt
- Ausbildung in Barrierefreiheit fehlt fast vollständig
- Viel zu wenig Informationen in “Leichter Lesen”



Problemfeld Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

“Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass MmB das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt werden ...(und) in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen... Sicherungen müssen gewährleisten, Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtlichen Stelle unterliegen...”

- **Kritik, dass Pflegschaftsverfahren diesen Anforderungen nicht vollständig genügen**



Problemfeld Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

“Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von MmB auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass a) MmB das Recht haben eine Staatsangehörigkeit zu erwerben...”

- **Kritik, dass Höhe des erforderlichen Mindesteinkommens (ohne Sozialleistungen) diesen Anforderungen nicht genügt**



Problemfeld unabhängige Lebensführung (Art. 19)

“Die Vertragsstaaten...anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben...”

- Durch die Förderbedingungen und mangels Alternativen sind MmB oft gezwungen, in bestimmten Wohnformen zu bleiben
- Sie können meist nicht selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben. Es gibt noch viele große Wohnheime
- Es werden zuwenige Gemeindenahe Unterstützungsdienste einschließlich persönlicher Assistenz angeboten. Die Regeln dafür sind ganz unterschiedlich
- Das Pflegegeld wird durch Inflation entwertet und wurde jetzt sogar noch eingeschränkt (Stufen 1 und 2)



Problemfeld Persönliche Mobilität(Art. 20)

‘Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen um für MmB persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von MmB in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;*
- b) den Zugang von MmB zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und Menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten ...*

- in Zentralräumen gut entwickelt, am Land problematisch



Problemfeld Privatsphäre, Wohnung, Familie (Art. 22 und 23)

“Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung ...ausgesetzt werden...”

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung ...in... Ehe, Familie, Partnerschaften...”

- Art. 22 wird wohl durch dauernde Unterbringung in Mehrbettzimmern verletzt
- aktive Sexualberatung fehlt weitgehend
- Keine Unterstützungsdienste für Kindererziehung durch Eltern mit Behinderungen



Problemfeld Bildung (Art. 24)

“Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ...zu verwirklichen, gewährleisten sie ein integratives(inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen...”

- Es gibt kein Recht auf inklusive Bildung nach Erfüllung der Schulpflicht
- In einigen Bundesländern werden Sonderschulen systematisch bevorzugt
- Viele Unterrichtsgebäude sind nicht barrierefrei
- Die wenigsten LehrerInnen sind im Umgang mit behinderten SchülerInnen geschult
- Die Mitteln für SchülerInnen mit Behinderungen sind willkürlich gedeckelt (2,8%-Anteil)



Problemfeld Arbeit (Art. 27)

“Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit...in einem offenen, integrativen (inkluisiven) und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt...”

- Behinderte Menschen sind viel stärker von Arbeitslosigkeit betroffen
- Bestimmte Gruppen von ihnen sind vom Arbeitsmarkt tatsächlich weitgehend ausgeschlossen
- Lern- und mehrfachbehinderte Menschen arbeiten meist ohne Sozialversicherungsschutz (seit 1.1.2011 nun zumindest unfallversichert) und Entgelt
- Oftmals gibt es keine ausreichenden Kenntnisse über besondere Bedürfnisse arbeitsloser Menschen mit Behinderungen im AMS



Einige mögliche Schlussfolgerungen für Trägereinrichtungen

- Der Veränderungsprozess wird sich über Jahre erstrecken
- Die großen Trägereinrichtungen werden auch langfristig bestehen bleiben aber ihre Angebote radikal ändern (müssen):
- Institutionelle Angebote werden personenzentriert – fließender Übergang zu persönlicher Assistenz
- Wohnhäuser und Werkstätten werden Übergangsstationen zu individuell betreutem Wohnen bzw. zum Regelarbeitsmarkt
- Werkstätten / integrative Betriebe übernehmen Qualifizierungs-/Stabilisierungsfunktion
- Menschen mit Behinderungen (die KundInnen/KlientInnen) “dominieren” die Entscheidungen von Einrichtungen

